LEBENSRÄUME
FLEXIBLE HILFEN

LEBENSRÄUME |
Flexible Hilfen für Kinder und Jugendliche GmbH
Am Röschen 21
57234 Wilnsdorf
Tel. 0271 80917622
Mail info@lebensraeume-fh.de
www.lebensraeume-fh.de

Gewaltschutzkonzept

Inhalt

I. Gewaltschutzkonzept 3

Leitbild und Haltung 3

Mögliche Formen von Gewalt im Kontext Kinder- und Jugendhilfe 8

Risikoeinschätzung 10

Verhaltensampel in unserer Einrichtung 20

Machtmissbrauchsverdacht, vermutete Übergriffe und Gewalt durch MitarbeiterInnen 21

Verfahrensablauf bei Verdacht auf externen Missbrauch von Kindern/Jugendlichen 27

Sexuelle Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander 28

Verfahrensregeln zum Umgang mit verletzten Kindern und Jugendlichen 33

Aushang neben dem Telefon 36

Fachberatungsstellen bei Sexueller Gewalt 37

II. Umgang mit Sexualität und Schutz vor Sexueller Gewalt 38

Vorwort 38

Sexualpädagogische Förderung 38

Nähe und Distanz 39

Intimsphäre 40

Sexuelle Kontakte 42

Sexuelle Bildung von sexueller Gewalt vorerfahrener Kinder 43

Unterstützende Maßnahmen 43

Präventionsmaßnahmen 44

Genderformulierung: Gender Mainstreaming in der Kinder- und Jugendhilfe 45

Anhang 48

Gewaltschutzkonzept

Leitbild und Haltung

„Durch Sicherheit und Stabilität Entwicklung ermöglichen“
(D. Baumgarten)

Die LEBENSRÄUME – Flexible Hilfen für Kinder und Jugendliche GmbH (im Weiteren LEBENSRÄUME) hat sich das Ziel gesetzt,

- individuelle und auf den Einzelfall zugeschnittene Betreuungsangebote und Lösungsideen für junge Menschen zu entwickeln, die dem besonderen traumpädagogischen und bindungsspezifischem Bedarf der Kinder und Jugendlichen gerecht werden,
- sichere und geschützte Lebensräume für Kinder und Jugendliche zu schaffen, die deren Lebenschancen und Zukunftsperspektiven verbessern und die zu einer altersentsprechenden Entwicklung beitragen,
- unter Berücksichtigung der eigenen Herkunfts- und Lebensgeschichte eine gemeinsame entwicklungsförderliche Lebenswelt zu schaffen, die die soziale Einbindung der Kinder und Jugendlichen ermöglicht und sie auf ein selbstbestimmtes Leben vorbereitet.

Es handelt sich dabei um ein individuelles traumpädagogisches und bindungsintensives Kinder- und Jugendhilfeangebot, das auf den Einzelfall zugeschnitten ist und das flexibel an die Bedürfnisse und Entwicklungen der Kinder und Jugendlichen sowie deren am Hilfesystem Beteiligten ausgerichtet wird. Neben dem Angebot der Stationären Betreuung in Familienanalogen Maßnahmen nach § 34 ff SGB VIII bietet LEBENSRÄUME auch eine Unterbringung in Sonderpädagogischen Fachfamilien nach § 33.2 SGB VIII und im Rahmen der jeweiligen Hilfe ambulante Vor- und Nachbereitung in Form von Fachleistungsstunden an.
Gerade der hohe Bedarf an geeigneten individuellen stationären Angeboten für Kinder und Jugendliche mit besonderem Betreuungsbedarf stellt die Kinder- und Jugendhilfe immer wieder vor großen Herausforderungen. Ein großer Teil der jungen Menschen in stationären Maßnahmen sind von traumatischen Lebenserfahrungen geprägt, von Missbrauch, Gewalterfahrungen,

Vernachlässigungen und Elternpersönlichkeiten, die durch ihre eigene Biographie von Psychischen Erkrankungen betroffen sind und häufig auf Grund dessen nur sehr eingeschränkt entwicklungsförderliche Bindungsangebote machen können. Für sie bietet die klassische Heimerziehung in Wohngruppen mit ihren wechselnden Betreuern kein geeignetes Lebenssetting; sie benötigen verlässliche Strukturen, feste Bezugspersonen und ein Lebensumfeld, das sich verständnis- und liebevoll auf ihre besonderen Verhaltensweisen und Lebensentwürfe einstellen kann. Dabei spielt die Unterbringung von vornehmlich auch sehr jungen Kindern in den vergangen Jahren eine immer größere werdende Bedeutung; nur selten gibt es für diese Kinder eine Rückkehroption in ihr Herkunftssystem, so dass die Betreuungsstellen langfristige Bindungsangebote und auf Grund des jungen Alters auch eine hohe Betreuungsdichte gewährleisten müssen.

Insgesamt erscheinen die Problemlagen, Verhaltensauffälligkeiten und traumatischen Erlebnisse bei den angefragten Kindern in den letzten Jahren immer gravierender und komplexer. Die familienanaloge Unterbringung in Form der Erziehungsstelle stellt hier eine gute Ergänzung zum Modell der klassischen Pflegefamilien dar. Es handelt sich um eine spezielle Form der stationären Heimerziehung in Familien oder bei Einzelpersonen, eine unter pädagogischen Vorgaben und professionellen Strukturen angelegte Form des Zusammenlebens. Ihre Professionalität befähigt die Fachkräfte in den Erziehungsstellen in besonderer Weise, Kindern mit gravierenden Verhaltensstörungen und -auffälligkeiten in ihren Lebensgemeinschaften mittel- bis langfristig einen Lebensort zu bieten. Diese außerfamiliäre Unterbringung verfolgt das Ziel, ein eher entwicklungshemmendes Umfeld durch ein entwicklungsförderndes Umfeld zu ersetzen.

Kinder, die körperliche und seelische Gewalt, sexuelle Übergriffe sowie Vernachlässigungen erlebt haben, sind häufig in ihrer physischen, kognitiven und emotionalen Entwicklung, der Entwicklung eines hilfreichen Selbstwerts, ihres Körperbildes und ihrer Beziehungsfähigkeit deutlich beeinträchtigt und benötigen daher eine besondere Führung und besonderen Schutz. Im täglichen Zusammenleben verlangt dies von den Fachkräften in den Erziehungsstellen ein hohes Maß an Belastbarkeit und große Offenheit in der gemeinsamen Arbeit mit den FachberaterInnen ab. Das BeraterInnen-Team stellt eine kontinuierliche und intensive Fachberatung sicher, wobei eine wertschätzende, ressourcenorientierte Haltung in Verbindung mit einem systemisch-humanistischen Menschenbild die Grundlage unserer Arbeit darstellt. Dabei ist unser Handeln geprägt vom Wissen um die Folgen früher Traumatisierungen und häufiger Beziehungsabbrüche. Traumatisierten Kindern fehlt oftmals das Gefühl der Sicherheit in Beziehungen. Zudem wird die Fremdunterbringung von ihnen nicht unbedingt als Hilfe erlebt, sondern löst oftmals eine tiefe Verunsicherung aus.

Um den pädagogischen Anforderungen gerecht werden zu können, basiert unser Angebot auf der Grundlage traumpädagogischer Prinzipien. Dies impliziert für alle unsere pädagogischen Fachkräfte (in den Erziehungsstellen und als Fachberater) die Erweiterung ihres theoretischen Verständnisses über Traumatisierungen, wie etwa Übertragungsphänomene durch äußere Reize (Trigger), sowie über die Bedeutung bisheriger Bindungserfahrungen und auch das Wissen um neurophysiologische Vorgänge (Flashbacks, Dissoziationen etc.). Aus traumapädagogischer Sicht kann es in der Ausgestaltung der Hilfe primär nicht um eine erzieherische Einflussnahme auf das Kind im klassischen Sinne gehen, sondern vielmehr darum, einen sicheren Lebensort zu bieten und dem Kind einen Lebensraum zu schaffen, der es ihm ermöglicht, sich einerseits von störenden Faktoren zu lösen und andererseits emotionale Bindungen einzugehen. Alle Betreuungsstellen nehmen zu Beginn ihrer Arbeit an einer Traumapädagogischen Zusatzqualifikation teil, alle FachberaterInnen absolvieren die Ausbildung zum Traumafachberater. Zusätzlich findet im Rahmen der Vorbereitung auf die Arbeit die Schulung zur Einführung in die Kinder- und Jugendhilfe (inkl. Verhaltensauffälligkeiten der Kinder), Beteiligung, Fachkonzeption und Gewaltschutz statt.

Kindesschutz und traumatisierte Kinder und Jugendliche

Für Kinder mit traumapädagogischem Bedarf spielt das Erleben von Beteiligung und Partizipation, mit ihren Bedürfnissen gehört zu werden, ihre Rechte vertreten zu können und vor physischer als auch psychischer Gewalt, sexuellem Missbrauch und Misshandlung geschützt zu sein, noch einmal mehr eine ganz besondere Rolle. Daher messen wir als Jugendhilfeträger mit traumapädagogischem Selbstverständis der Prävention von Gewalterfahrungen im Erziehungsalltag durch Respektvollen Umgang, Aufklärung, Transparenz und fachlicher Schulung eine besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus haben wir im Rahmen unseres Schutzkonzeptes Handlungsrichtlinien und klare und verlässliche Abläufe für Situationen erarbeitet, die dann greifen, wenn ein gewalttätiges Verhalten offen geworden ist.

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen grenzachtenden, respektvollen Umgang der haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen MitarbeiterInnen mit den Kindern und Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten fest. Im Einstellungsgespräch und im Arbeitsvertrag wird (sexuelle) Gewalt gegen Mädchen und Jungen thematisiert. Wir fordern die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses und die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung von allen neu eingestellten MitarbeiterInnen. Wir arbeiten mit einer Beratungsstelle als auch mit einer externen

insoweit erfahrenen Fachkraft zusammen, die uns bei der Entwicklung der Konzeption, der Durchführung von Präventionsangeboten und im Falle einer Vermutung unterstützt.
Wir streben an Kindern und Jugendlichen Anregung und Förderung, Wertschätzung, Bindung und Beziehung sowie Wohlergehen zu bieten, vermittelt durch unsere kulturellen Werte und traumapädagogischen Leitlinien. In diesen können Kinder und Jugendliche ohne Erwartungsdruck und wertschätzend ihre Stärken und Fähigkeiten entdecken, ausprobieren und verfeinern. Unser Angebot soll ein sicherer Frei- und Schutzraum für junge Menschen sein. Kinderschutz und ein am Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen orientiertes Denken und Handeln ist ein zentraler Wert in unserer Arbeit.
In den bindungsintensiven Angeboten sollen persönliche Nähe, Lebensfreude sowie ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Werte wie Respekt, Wertschätzung und Vertrauen prägen die Arbeit unserer MitarbeiterInnen. Durch einen altersgemäßen Umgang werden Mädchen und Jungen in ihrer kulturellen Teilhabe und darin unterstützt, soziale Kompetenzen zu entwickeln. Alle MitarbeiterInnen achten die Persönlichkeit und die Würde der anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört auch, dass Mädchen und Jungen ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und Anspruch auf Unterstützung und Hilfe bei sexuellen und/oder gewalttätigen Übergriffen haben.

Unser Schutzkonzept soll Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen bieten und dabei helfen, im Falle einer notwendigen Intervention die erforderlichen Schritte einzuleiten. Dadurch werden nicht nur die Kinder und Jugendlichen geschützt, sondern auch die beteiligten MitarbeiterInnen und Honorarkräfte, indem das Schutzkonzept den transparenten und offenen Austausch mit dem Thema (sexuelle) Gewalt fördert.
Inwieweit in unserer Einrichtung ein Risiko besteht, dass mögliche Übergriffe von MitarbeiterInnen und Honorarkräfte selbst vorfallen und unbemerkt bleiben könnten, haben wir in einer Risikoanalyse eingeschätzt. Wir gehen davon aus, dass das Risiko bei uns durchaus vorhanden ist.
Welches Verhalten unsere Einrichtung für wünschenswert, für tolerabel und für inakzeptabel definiert, haben wir in einem gesonderten Dokument festgehalten. Sollte MitarbeiterInnen entsprechend dieser Maßstäbe unangemessenes Verhalten von KollegInnen auffallen, gilt es, dies unbedingt – gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Dritten (Sechs-Augen-Prinzip) – behutsam und offen anzusprechen. Den genauen Ablauf, wie auf solches Verhalten reagiert werden sollte, haben wir ebenfalls festgeschrieben.

Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald eine Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden / Institutionen verpflichtet zu ermitteln. Es sollte also nicht unüberlegt und vorschnell geurteilt werden. Informationen müssen diskret behandelt werden und dürfen nicht an Dritte (z.B. Medien) weitergegeben werden. Es ist wichtig, jeden Vorgang mit einem entsprechenden Protokoll intern schriftlich zu dokumentieren.
Sollte MitarbeiterInnen und Honorarkräften auffallen, dass bei einem Kind etwas „nicht stimmt“, das Kindeswohl gefährdet sein könnte, kommt es auf eine gute Zusammenarbeit zwischen uns als Träger ggf. den Schulen oder Kitas als Kooperationspartner sowie der Familie und der Jugendhilfe an. Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes hat der Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen. Andeutungen oder Äußerungen, die einen vorgefallenen Missbrauch nahelegen, sollten in jedem Fall ernst genommen werden, es sollte in jedem Fall Hilfe angeboten werden. Den genauen einzuhaltenden Ablauf im Falle eines Verdachts oder eines konkreten Ereignisses haben wir in einem gesonderten Dokument geregelt. Bei jedem Verdacht sollte die Leitung informiert werden.

Mögliche Formen von Gewalt im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe[1]

Der Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen kann vielfältige Erscheinungsformen haben kann und alle Bereiche sogenannter schwarzer Pädagogik umfassen. Dies bedeutet konkret: Zwang, unangemessene Sprache, alle Formen körperlicher Gewalt (Festhalten, Ohrfeigen), sexualisierte Gewalt, seelische Grausamkeiten sowie Stigmatisierungen. Neben unserer Handlungsgleitlinie müssen unsere MitarbeiterInnen zunächst eine eigene Wahrnehmung über die möglichen Formen der Gewalt durch Mitarbeitende entwickeln. Dabei möchten wir folgende Differenzierung zu Grunde legen:

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, die die persönlichen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen resultieren und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung. Die Sensibilisierung der Fachkräfte ist hier besonders bedeutsam und bildet die Grundlage für eine angemessene Intervention. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens neben objektiven Kriterien immer vom eigenen Erleben der betroffenen Kinder und Jugendlichen abhängig. Grenzverletzungen gehören aber auch zur Strategie von Tätern und Täterinnen. Sie setzen diese teilweise gezielt ein, um die Reaktionen der Einrichtung zu testen und bzw. sexuelle Übergriffe vorzubereiten. Dazu gehören z.B. den Zwang zum Aufessen oder zum Schlafen, verbale Androhung von Strafe oder Erziehungsmaßnahmen, Bloßstellen, vor die Türe stellen, körperliche Übergriffe wie mit dem Ellbogen stoßen oder am Arm zerren etc.

Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mangel und/oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs.

[1] In Anlehnung an: DER PARITÄTISCHE Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen (siehe Anhang)

Dabei setzen sich die übergriffigen Fachkräfte bewusst über den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen, die Grundsätze der Institution (Leitsätze, Konzeptionen, Dienstanweisungen, Verhaltenskodexe etc.), über gesellschaftliche Normen oder allgemeingültige fachliche Standards hinweg.
Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen, wie auch Schamgrenzen. Auch die psychischen Übergriffe, wie massives unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachtung usw. sind kindeswohlgefährdend und gehören dazu. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen. In Fällen von Übergriffen sind wir als Träger zur Intervention verpflichtet und dazu, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern.

Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern und Jugendlichen kann verschiedene Ursachen haben. Eigene (sexuelle) Gewalterfahrungen durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene können – müssen aber nicht – eine Rolle spielen. Manche Kinder und Jugendliche wurden unangemessen mit erwachsener Sexualität in der Familie oder durch pornografisches Material konfrontiert. Unter den übergriffigen Mädchen und vor allem Jungen gibt es auch viele, die andere dominieren wollen und sich mit der Einhaltung von Grenzen schwer tun. Einige versuchen, eigene Gefühle von Ohnmacht oder Hilflosigkeit durch sexuell übergriffiges Verhalten zu kompensieren. Bei sehr jungen Kindern ist manchmal noch die fehlende Kontrolle von Impulsen ursächlich.
Massive sexuelle Übergriffe von Jugendlichen und Kindern, die wiederholt stattfinden und die sich nicht durch pädagogische Maßnahmen allein stoppen lassen, können ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes oder Jugendlichen sein. Unsere pädagogischen Fachkräfte sind in diesen Fällen verpflichtet, sich entsprechend § 8 a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII fachliche Unterstützung zu holen, auch andere Berufsgruppen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben einen Anspruch auf diese Unterstützung (§ 8 b SGB VIII).
Sexuell übergriffige Jungen und Mädchen haben ein Recht auf Hilfe. Um ihr übergriffiges Verhalten zu beenden und die dahinterliegenden Ursachen zu bearbeiten, brauchen sie qualifizierte pädagogische Fachkräfte, die hinschauen und sensibilisiert sind, darauf einzugehen, aber auch spezialisierte Beratungs- und Behandlungsangebote.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Jungen und Mädchen ist jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor einem Kind oder Jugendlichen vorgenommen wird. Sexueller Missbrauch bedeutet, dass der Täter/die Täterin seine/ihre Macht- und Autoritätsposition sowie das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt, um seine/ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes oder des/der Jugendlichen zu befriedigen.

Zentral ist dabei die direkte oder indirekte Verpflichtung zur Geheimhaltung. Festzuhalten ist: (Sexualisierte) Gewalt von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen ist immer Machtmissbrauch gegenüber Schutzbefohlenen oder Schwächeren.

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können Körperverletzungen, sexueller Missbrauch bzw. Nötigung oder auch Erpressung sein. Die in § 72 a SGB VIII aufgenommenen Straftatbestände sind sämtlich einschlägig. Wer wegen einer in diesem Paragraph benannten Straftaten verurteilt wurde, erhält ab einer bestimmten Höhe der Geld- und Freiheitsstrafe einen solchen Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis und darf nicht beschäftigt werden (Persönliche Eignung).

§ 171	Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174 a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174 b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174 c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176 a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176 b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180 a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181 a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183 a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184 a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

Aus: DER PARITÄTISCHE

Risikoeinschätzung

Diese Einschätzung wurde vorgenommen am **01.03.2022** von Daniela Baumgarten, Geschäftsführung und Pädagogische Leitung.

1. Zielgruppe

1.1 Altersstruktur: Von **1** bis max. **27** Jahre, in der Regel aber ein Aufnahmealter von max. 13 Jahren.

1.2 Umgang mit Nähe und Distanz: Gibt es klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung?

Welche?

Nein. Die Betreuungsstellen sind angehalten, aus ihrem eigenen Verständnis von Nähe und Distanz einen angemessenen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen zu entwickeln. Auch hier sind die Betreuungsstellen sehr unterschiedlich. Während die eine Betreuungsstelle vom Typ her sehr mütterlich-versorgend arbeitet, gibt es andere, die sich klar auf ihre Rolle als Betreuer beziehen. Beide haben jedoch gemeinsam, dass es No-Gos in der Beziehungsgestaltung gibt. Es werden körperliche Grenzen geachtet. Es werden keine herabwürdigenden Erziehungstechniken eingesetzt. Den Betreuern sind die strafrechtlichen Rahmenbedingungen bekannt. Ihnen ist klar, dass es keine Freiheitsentziehenden Maßnahmen geben darf, dass es keine körperliche Züchtigung gibt und auch keine psychischen Strafen oder Machtmissbrauch. Der Umgang untereinander sollte würdevoll und wertschätzend sein. Da dies jedoch sehr von der Persönlichkeit des einzelnen Betreuers abhängig ist, gibt es keine klaren Vorgaben, wie Nähe und Distanz im Unternehmen gelebt werden sollte. Eine Orientierung bietet die Verhaltensampel.

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Die persönliche Einschätzung davon, wer was für grenzüberschreitend oder angemessen empfindet, ist in erster Linie davon abhängig, was die jeweilige Betreuungsperson selbst in ihrer Erziehung und Sozialisation erlebt hat. Die Gefahr besteht, dass dies durchaus individuell grenzüberschreitend sein kann.

Maßnahmen zur Abwendung:

Klare Regeln (siehe Verhaltensampel), um eine gemeinsame Sprache zu sprechen und keine grenzwertigen Situationen zuzulassen. Beim Einstellungsgespräch diese Verhaltensampel besprechen. Regelmäßig gemeinsam mit dem Betreuer das eigene Verhalten reflektieren.

1.3 Übernachtungen, Beförderungs-, Wohnsituationen

Finden Übernachtungen / Fahrten / Reisen mit zu Betreuenden statt?

X Ja / O Nein

Geschieht dies in der Einzelbetreuung?

X Ja / O Nein

Gibt es hierfür Regeln, die überprüfbar sind? Welche?

Gleichen Regeln wie im täglichen Zusammenleben. Unsere Maßnahmen sind auf ein intensives Bindungs- und Beziehungsangebot ausgerichtet. Das Zusammenleben ist familiär und immer am Bedarf des jeweiligen Kindes/Jugendlichen orientiert.

Welche Risiken könnten daraus entstehen? s.o.

Maßnahmen zur Abwendung: s.o.

1.4 Räumliche Gegebenheiten: Innenräume

Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?

X Ja / O Nein

Welche?

Privaträume und Privathaushalte der Betreuer

Gibt es bewusste Rückzugsräume?

X Ja / O Nein

Welche?

Die eigenen Zimmer der Kinder und Jugendlichen, abschließbare Badezimmer.

Wie werden diese genutzt?

Persönlichen Rückzug, Privatsphäre und Abgrenzung.

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Übergriffigkeiten sind möglich, ohne dass die Öffentlichkeit davon etwas mitbekommt.

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Stärkung der Kinder und Jugendlichen, Offenheit und Transparenz bzgl. Beziehungsgestaltung und Nähe und Distanz, regelmäßiger Austausch und im Gespräch sein. Schulung der MA.

1.5 Räumliche Gegebenheiten: Außenbereich

Gibt es Bereiche auf dem Grundstück, die sehr schwer einsehbar sind? Welche?

s.o.

Ist das Grundstück von außen einsehbar? Wie?

s.o.

Ist das Grundstück unproblematisch betretbar? Wie?

Nein.

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

s.o.

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

s.o.

Wer hat (regelmäßigen) Zutritt zur Einrichtung und kann sich unbeaufsichtigt aufhalten?

Mögliche Personengruppen (z. B. Handwerker, externe Hausmeister, Reinigungskräfte, Nachbarn, externe Pädagogen und Fachkräfte):

- Handwerker, Reinigungskräfte, ggf. Vertretungskräfte und Ergänzungskräfte

Wer kann sich in der Einrichtung unbeaufsichtigt aufhalten? S.o.

Sind die Personen in der Einrichtung persönlich bekannt?

X Ja / O Nein

Sind es regelmäßige Aufenthalte?

X Ja / O Nein

Werden die Besucher namentlich erfasst, Aufenthaltszeiträume dokumentiert?

O Ja / X Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Übergriffe, s.o.

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Stärkung der Kinder und Jugendlichen, Offenheit und Transparenz bzgl. Beziehungsgestaltung und Nähe und Distanz, regelmäßiger Austausch und im Gespräch sein. Schulung der MA.

2. Personalentwicklung

Liegt das erweiterte Führungszeugnis für alle Mitarbeiter/-innen vor?

X Ja / O Nein

(Keines älter als 5 Jahre, bei Neueinstellungen nicht älter als 3 Monate)

In welchen zeitlichen Abständen wird es wieder neu angefordert?

Alle 3 Jahre

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Straftaten, die im Laufe der 3 Jahre begangen werden, werden nicht erfasst.

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Zeitraum verkürzen? Z.B. auf 2 Jahre?

2.1 Stellenausschreibungen

Stellen die Stellenausschreibungen den Kinderschutzaspekt besonders heraus?

O Ja / X Nein

Wie kommunizieren Sie es?

Im Einstellungsgespräch, während der Einarbeitung, in der Schulung zur Vorbreitung auf die Tätigkeit.

Welche Risiken könnten daraus entstehen? -

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: -

2.2 Bewerbungsgespräche

Weisen Sie ausdrücklich auf das Schutzkonzept / den Kinderschutzgedanken hin?

X Ja / O Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? -

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: -

2.3 Arbeitsverträge

Sind in die Arbeitsverträge Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen?

X Ja / O Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? -

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: -

2.4 Einstellungssituation, Mitarbeiter/-innengespräche

Gibt es einen Einarbeitungsplan?

X Ja / O Nein

Werden regelmäßige Probezeitgespräche durchgeführt?

X Ja / O Nein

Finden regelmäßige Mitarbeiter/-innengespräche (auch nach der Probezeit) statt?

X Ja / O Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? -

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: -

Erteilen diese Bewerber/-innen ihr Einverständnis, dass Sie vorherige Arbeitgeber zur Thematik des Machtmissbrauchs kontaktieren dürfen?

O Ja / X Nein

2.5 Fachwissen in allen Bereichen der Organisation

Sind Mitarbeiter/-innen aus allen Bereichen zu folgenden Themen geschult?

Kinderschutz / Machtmissbrauch / Gewalt / Sexualpädagogik

X Ja / O Nein

Steht in der Einrichtung / allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?

X Ja / O Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? -

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: -

Existiert ein sexualpädagogisches Konzept für die Einrichtung, auf das sich alle Beteiligten verständigt haben?

X Ja / O Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? -

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: -

2.6 Zuständigkeiten und informelle Strukturen

Sind Zuständigkeiten klar geregelt?

X Ja / O Nein

Welche? Siehe Konzeption und Leistungsbeschreibung.

Gibt es informelle Strukturen?

O Ja / X Nein

Welche?

Welche Risiken könnten daraus entstehen? –

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: -

Sind nicht-pädagogische Kollegen/Kolleginnen oder Aushilfen (z. B. Nachtdienste) über bestehende Regeln informiert / beteiligt?

X Ja / O Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? -

2.7 Kommunikations- und Wertekultur

Gibt es eine mit allen Mitarbeiter/-innen gemeinsam entwickelte Wertekultur (Menschenbild / Bild vom Kind, pädagogische Grundsätze, Leitgedanken etc.)?

O Ja / X Nein

Welche?

Gibt es Kommunikationsgrundsätze, die es ermöglichen, auf und zwischen allen hierarchischen Ebenen der Einrichtung Kritik zu üben (Fehlerkultur)?

X Ja / O Nein

Welche? Mitarbeitergespräche, Foren, Teambesprechungen

2.8 Feedbackkultur, Möglichkeiten der Reflexion, der Supervision etc., Möglichkeiten der Mitbestimmung

Kann in regelhaft etablierten Runden über Belastungen bei der Arbeit und über unterschiedliche Haltungen in wertschätzender Form gesprochen werden?

X Ja / O Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Gibt es die Möglichkeit der kollegialen Beratung und Supervison?

X Ja / O Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? -

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: -

3 Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten aller relevanten Bezugsgruppen

Eltern / Sorgeberechtigte werden über folgende Maßnahmen / Gesichtspunkte zum Kinderschutz informiert:

Offener und Transparente Information über Grundhaltung und Leitgedanken, Mappe mit Kinderrechten, AnsprechpartnerInnen etc. wird bei Einzug ausgehändigt. Alle Konzeptionen sind frei zugänglich und für Sorgeberechtigte, Eltern und Jugendämter transparent auf unserer Website herunterladbar.

Kinder / Jugendliche werden an folgenden Maßnahmen des Kinderschutzes beteiligt:

Offenheit und Transparenz über Verhaltensregeln (siehe Verhaltensampel)

Rufnummern und Kontakte zu Außenstehenden.

Ist eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten vorhanden?

X Ja / O Nein

Welche? Beschwerdemanagement (siehe eigene Konzeption), Ombutschaftsstelle

Welche Rahmenbedingungen sind vorhanden, damit alle relevanten Beteiligte „ungute Gefühle“, Übergriffe und belastende Situationen ansprechen können? (Kinderschutzbeauftragte, -fachkräfte, Fachberatungsstellen, etc.)

Kontakte zu Kinderschutzbeauftragten, Fachberatern, Beratungsstellen

Daraus leiten sich folgende Risiken ab: -

Aus diesen Risiken ergeben sich folgende zukünftige Maßnahmen: -

Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpartner/-innen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?

X Ja / O Nein

Sind diese Personen allen Beteiligten bekannt?

X Ja / O Nein

Interne und externe Insoweit erfahrene Kinderschutzfachkräfte, FachberaterInnen, regelmäßige persönliche Besuche der PL in den Betreuungsstellen, Kooperation mit der Praxis für Sexualität in Duisburg.

3.1 Zugänglichkeit der Informationen

Haben alle Beteiligte (Kollegen/Kolleginnen, Klienten/Klientinnen, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?

X Ja / O Nein

Sind diese Informationen auch für alle verständlich?

X Ja / O Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen? -

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: -

4 Handlungsplan

Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?

X Ja / O Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

5 Andere Risiken

Familienähnliche Lebensgemeinschaften sind von Nähe, Beziehung, engen Bindungsangeboten und innewohnenden Fachkräften geprägt. Eine große Zahl unserer Maßnahmen finden im Familiären Setting der Fachkraft statt. Dies birgt von sich aus schon ein deutlich höheres Risiko für unprofessionelles Handeln, Übergriffe und Machtmissbrauch und Intransparenz. Unsere

Betreuungskräfte leben rund-um-die-Uhr mit den Kindern zusammen, was zu einer deutlich höheren Belastung beiträgt. Erholungsphasen und Auszeiten sind konzeptionell selten – um ein verlässliches Bindungsangebot herzustellen. Die FachberaterInnen und die Pädagogische Leitung sind nicht immer vor Ort und können bei ihren Besuchen lediglich Momentaufnahmen wahrnehmen. Umso wichtiger ist eine wertschätzende und transparente Kommunikation mit den Betreuungskräften und eine gute und enge Beziehung zu den von uns betreuten Kindern. Weiterbildung, Schulung über Konzeptionen zu Gewalt, Beteiligung und Sexualität sind gerade in unserer Arbeit sehr wichtig und die Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen auf ihre Rechte, die Grenzen im Erziehungsalltag und den Kindesschutz sind maßgeblich unsere Verantwortung.

Verhaltensampel in unserer Einrichtung

Dieses Verhalten geht nicht	• Intim anfassen • Intimsphäre missachten • Zwingen • Schlagen • Strafen • Angst machen • Sozialer Ausschluss • Vorführen • Nicht beachten • Diskriminieren • Bloßstellen • Lächerlich machen • Kneifen • Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen)	• Misshandeln • Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen • Schubsen • Isolieren / fesseln / einsperren • Schütteln • Vertrauen brechen • Bewusste Aufsichtspflichtverletzung • Mangelnde Einsicht • konstantes Fehlverhalten • Küssen • Filme mit grenzverletzenden Inhalten oder Fotos von Kindern ins Internet stellen
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich	• Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) • Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen) • Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche • Regeln ändern • Überforderung / Unterforderung • Autoritäres Erwachsenenverhalten • Nicht ausreden lassen • Verabredungen nicht einhalten	• Stigmatisieren • Ständiges Loben und Belohnen • (Bewusstes) Wegschauen • Keine Regeln festlegen • Anschnauzen • Laute körperliche Anspannung mit Aggression • Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus) • Unsicheres Handeln
	Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflektion: • Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? • Wo sind meine eigenen Grenzen? • Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.	
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig	• Positive Grundhaltung Ressourcenorientiert arbeiten • Verlässliche Strukturen • Positives Menschenbild • Den Gefühlen der Kinder Raum geben • Trauer zulassen • Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter) • Regelkonform verhalten • Konsequent sein • Verständnisvoll sein	• Aufmerksames Zuhören • Jedes Thema wertschätzen • Angemessenes Lob aussprechen können • Vorbildliche Sprache • Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation • Ehrlichkeit • Authentisch sein • Transparenz • Echtheit

	• Distanz und Nähe (Wärme) • Kinder und Eltern wertschätzen • Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit • Ausgeglichenheit • Freundlichkeit • partnerschaftliches Verhalten • Hilfe zur Selbsthilfe • Verlässlichkeit	• Unvoreingenommenheit • Fairness • Gerechtigkeit • Begeisterungsfähigkeit • Selbstreflexion • „Nimm nichts persönlich“ • Auf die Augenhöhe der Kinder gehen • Impulse geben
	Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig: • Regeln einhalten • Tagesablauf einhalten • Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden • Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Reset zu initiieren	

Rote Ampel = dieses Verhalten ist immer falsch und dafür können Betreuer und Betreuerinnen angezeigt und bestraft werden	**Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!** ➲ Schlagen ➲ Einsperren ➲ Sexuell missbrauchen oder belästigen ➲ Intimbereich berühren ➲ Angst einjagen und bedrohen ➲ Quälen aus Spaß	➲ Mit Jugendlichen sexuell Kontakt haben ➲ Fotos von Kindern ins Internet stellen ➲ Vergewaltigen ➲ Misshandeln ➲ Klauen ➲ Stauchen
Gelbe Ampel = dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht förderlich	**Kinder und Jugendliche haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!** ➲ Keine Regeln festlegen ➲ Befehlen, rumkommandieren ➲ Durchdrehen ➲ Nicht ausreden lassen ➲ Ausdrücke sagen ➲ Kinder beleidigen ➲ Sich immer für etwas besseres halten ➲ Unsicheres Handeln	➲ Unzuverlässig sein ➲ Was Böses wünschen ➲ Wut an Kindern auslassen ➲ Unverschämt werden ➲ Verantwortungslos sein ➲ Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt ➲ Bedürfnisse von Kindern ignorieren
Grüne Ampel = dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt aber Kindern und Jugendlichen nicht immer	**Kinder und Jugendliche haben ein Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!** ➲ Kindern das Rauchen verbieten ➲ Schulranzen ausleeren, um gemeinsam Ordnung zu schaffen ➲ Über Kinder reden ➲ Bei der Lernzeit Musikhören verbieten ➲ Schimpfen ➲ Kinder zum Schulbesuch drängen	➲ Jugendliche auffordern, aufzuräumen ➲ Was mit den Eltern ausmachen und die Kinder darüber informieren ➲ Bestimmen, sich an die Regeln zu halten ➲ Verbieten, anderen zu schaden

Aus: DER PARITÄTISCHE

Machtmissbrauchsverdacht, vermutete Übergriffe und Gewalt durch MitarbeiterInnen[2]

Die Situationen, die zur Vermutung von Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt führen, können sehr unterschiedlich sein. Vielleicht macht ein Mädchen oder Junge Andeutungen oder ein Mitarbeiter beobachtet ein sexuell übergriffiges Verhalten durch einen Erwachsenen oder durch andere Kinder oder Jugendliche. Vielleicht entdecken Mitarbeiter kinderpornografisches Material auf einem Handy oder Rechner. Ein ganz wichtiger Punkt in der akuten Situation eines vermuteten oder tatsächlichen Vorfalles ist, dass trägerseits frühzeitig eine verantwortliche Person benannt wird, die nach Innen und Außen die Einrichtung vertritt. Dies ist in der Regel die Pädagogische Leitung. So können sich widersprechende Aussagen vermeiden lassen. Ziel ist ein zeitnahes, planvolles und abgestimmtes Handeln.

Empfehlungen für unsere MitarbeiterInnen:

- Bewahren Sie Ruhe.
- Interpretieren Sie die Situation nicht. Notieren Sie, was Ihnen aufgefallen ist und was das Mädchen bzw. der Junge gesagt hat. Halten Sie fest, in welchem Zusammenhang die Äußerung gefallen ist, ob sie spontan war oder durch bestimmte Themen oder Ereignisse ausgelöst wurde. Was haben Sie gesehen, gehört, von wem und was sind Ihre Gefühle?
- Informieren Sie Ihre Leitung. Diese entscheidet über die nächsten konkreten Schritte.
- Sollte der Verdacht Ihre Leitung betreffen, informieren Sie Ihren Träger.
- Halten Sie Kontakt zu dem Mädchen oder Jungen, aber versprechen Sie nicht, dass Sie alles für sich behalten werden.
- Stellen Sie in keinem Fall die verdächtige Person zur Rede. Dadurch kann das Kind oder der/die Jugendliche zusätzlich gefährdet werden.

[2] In Anlehnung an: DER PARITÄTISCHE Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen (siehe Anhang)

Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch interne MitarbeiterInnen

Verantwortlichkeiten	Prozessablauf		
	Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten		
	Festgestellt durch Mitarbeiter/-innen, Kind, Eltern		
MA	Verpflichtende Info an Leitung, bei Leitung betreffend an Träger	**Schritt 1**	
MA/L	Gefährdungseinschätzung	**Schritt 2**	
L	Info an Träger		
L/T	Bewertung der Information durch Leitung und Träger		
T	*Ergreifen von Sofortmaßnahmen erforderlich* **ja**	Maßnahmen ergreifen	Krisenkommunikation
	nein		
L/T	Bewertung der Information durch Leitung und Träger		
	1	1	1

Legende:
MA: Mitarbeiter/-in
L: Leitung
T: Träger

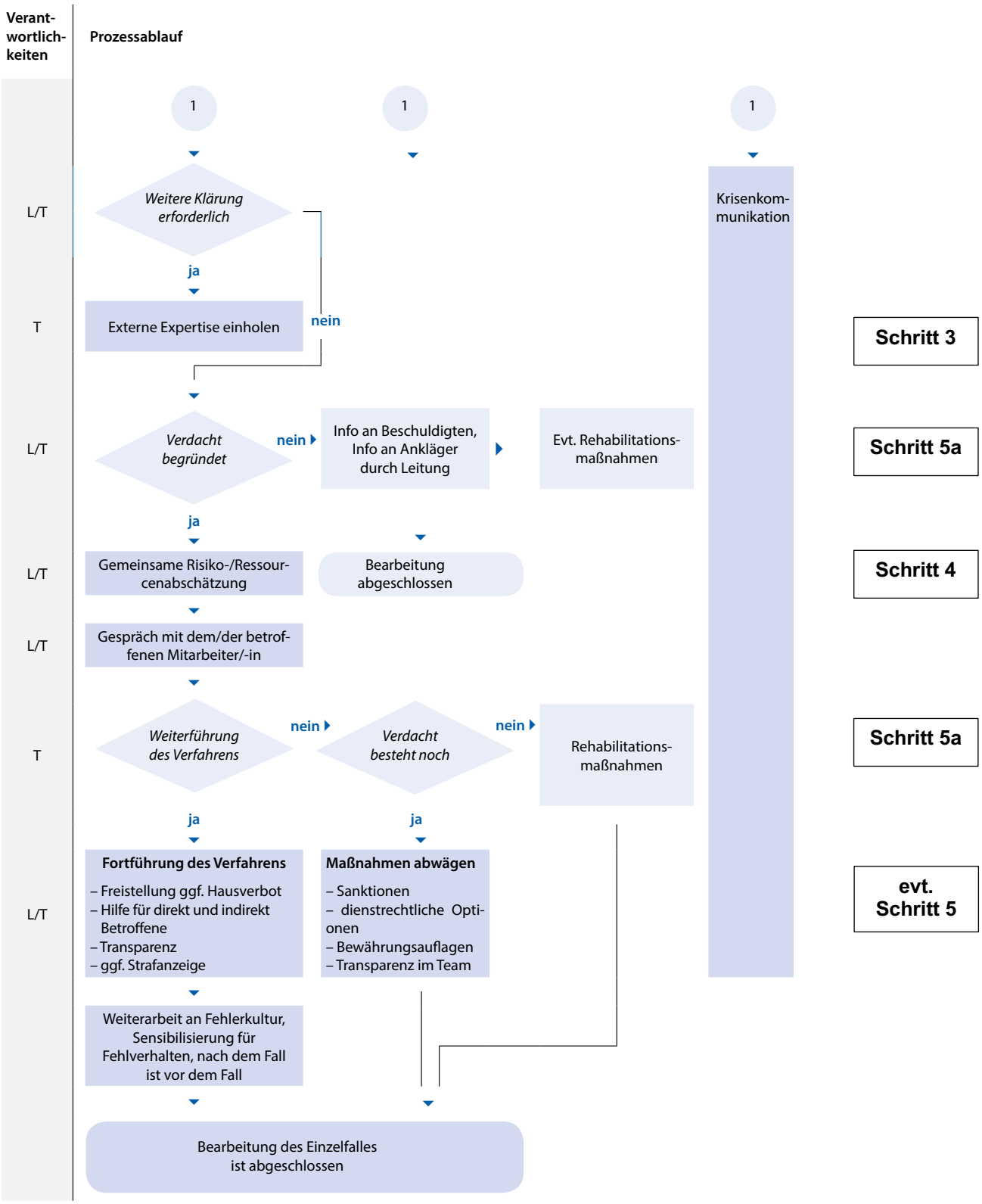

Aus: DER PARITÄTISCHE Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen

Erläuterungen:

Schritt 1 Verpflichtende Info an die Leitung (sollte der Verdacht die Leitung betreffen, Träger informieren)

Schritt 2 Gefährdungseinschätzung: Gefährdung umgehend intern einschätzen/Sofortmaßnahmen ergreifen/Träger bzw. Geschäftsführung informieren

Schritt 3 Externe Expertise einholen

a) Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft einzuschalten. Diese kann sowohl die insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII als auch ein Ansprechpartner einschlägiger Beratungsstellen sein (siehe Beratungsstellen)

b) Die Vermutung oder der Verdachtsfall haben sich nicht bestätigt.

Schritt 4 Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung: gewichtige Anhaltspunkte bestätigen die Vermutung, dann:

- *Gespräch mit dem/r betroffenen Mitarbeiter/*-in (Informationen über die Vermutung bzw. den Verdachtsfall einholen, Anhörung des/r Mitarbeiter/-in, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen, ggf. Einbinden des Betriebsrats)
- *Gespräch mit den bzw. Sorgeberechtigten* (Über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsange- bote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfol- gen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

Schritt 5 Grundsätzliches

Es muss darum gehen, das betroffene Kind oder die/den Jugendliche/n, deren oder dessen Eltern, aber gegebenenfalls auch den/die Mitarbeiter/in zu schützen. Die oben genannten Schritte sind Empfehlungen, aber letztendlich vom individuellen Fall abhängig. Wichtig ist, dass für alle Beteiligten klar ist, wer ist wann zu informieren. An dieser Stelle findet eine enge Abstimmung mit der Beratung statt.

- Meldung an die Heimaufsicht (gemäß § 45 SGB VIII)
- Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden
- Beratungs- und Begleitungsangebote für das Team anbieten
- Notwendigkeit der rechtlichen Beratung für den Träger prüfen

Maßnahme des Trägers:

- gegebenenfalls sofortige Freistellung des/r Mitarbeiters/-in
- Unterbreitung von Hilfsangeboten für den/die Mitarbeiter/-in
- gegebenenfalls Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden

- gegebenenfalls Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses

Schritt 5 a: **Rehabilitationsverfahren** (der Verdacht bestätigt sich nicht)

Das Rehabilitationsverfahren dient dem Schutz eines/r fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens stehenden Mitarbeiters/-in. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden.

Ziel des Verfahrens ist deshalb, die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des/r betroffenen Mitarbeiters/-in. Der Nachsorge ist deshalb ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber der Sorgeberechtigten. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes

Schritt 6 Reflexion der Situation

- Reflexion und Aufarbeitung im Team
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen / anpassen

Alle Schritte des Verfahrens werden dokumentiert.

Verfahrensablauf bei Verdacht auf externen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

↓

1. Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten

↓

2. Info an Leitung und Team

↓

Ist professionelle Hilfe nötig? → NEIN → **Weitere Beobachtung**

↓

JA

↓

3. Einschaltung einer erfahrenen Fachkraft

Einsatz der Insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft

↓

4. Gemeinsame Risikoeinschätzung (Anm. 2)

↓

Ergreifen von Sofortmaßnahmen erforderlich? → JA → **Sofort Allgemeinen Sozialen Dienst einschalten und Eltern informieren**

↓

NEIN

↓

5. Gespräch mit den Eltern führen

Fallen in unseren Betreuungsstellen – einmalig oder wiederholt – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind oder Jugendlichen auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, informiert der zuständige Mitarbeiter die Leitung und gemeinsam im Team wird die persönlichen Wahrnehmungen geprüft. Beobachtungen und Eindrücke werden frühzeitig zu dokumentiert und im Rahmen von Teambesprechungen, Kollegialer Fallberatung oder Supervision besprochen.

Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team, wird die Leitung nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Fachlich ist dies sehr geboten. Die fachliche und persönliche bzw. emotionale Distanz sowie die wichtig Außenperspektive sind in dieser Situation außerordentlich hilfreich.

Die Einbeziehung der Sorgeberechtigten und Betreuungsstellen erfolgt – wenn dadurch der Kindesschutz nicht gefährdet wird – nach der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Je nach Einschätzung werden dann die entsprechenden Maßnahmen zum Kindesschutzablauf eingeleitet (Abwendung der Gefährdung, Information an Sorgeberechtigte und zuständige JÄ, Meldungen an LJÄ etc.)

Sexuelle Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander

Bei der Thematik sexuell übergriffiger Kinder und Jugendlicher würde ein reiner Verfahrensablauf zu kurz greifen. Bei sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden auf der Grundlage von einer differenzierten Betrachtung von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch. Gerade bei übergriffigen Kindern sind das pädagogische Umgehen mit diesem Verhalten, Schutz der betroffenen Kinder und wirksame Formen der Einflussnahme auf übergriffige Kinder gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, sich von einschlägigen Beratungsstellen beraten und ggf. begleiten zu lassen. Hier arbeitet LEBENSRÄUME mit der Praxis für Sexualität in Duisburg zusammen.

Kinder im Kindergarten- oder Grundschulalter zeigen sexuelle Verhaltensweisen. Inwiefern sie entwicklungsentsprechend (altersentsprechend) oder sexuell auffällig sind, ist nicht immer leicht zu sagen. Diese Einschätzung wird durch individuelle Werte, Haltungsfragen und Erfahrungen mit der aktuellen gesellschaftlichen Diskussion und mit tagesaktuellen Ereignissen beeinflusst, über die in den Medien berichtet wird.

Um bei Verhaltensweisen zwischen „normaler“ sexueller Aktivität eines kleinen Kindes und den sexuellen Übergriffen unterscheiden zu lernen, gehören Kenntnisse der sexuellen Entwicklung von Kindern zum Know-How von Pädagogen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund sehr unterschiedlicher, teilweise auch widersprüchlicher Erwartungen von Eltern unbedingt notwendig, um eine klare Haltung zu entwickeln. Uns als Träger kommt hier die Aufgabe zu, entsprechende Fortbildungsangebote anzubieten und die Mitarbeiter entsprechend zu schulen.

Die Verunsicherung beim Thema „Übergriffige Kinder“ ist bei Sorgeberechtigten sowie Fachkräften noch groß. Teilweise wird sexuell auffälliges Verhalten bagatellisiert und als kindliche Spielerei verniedlicht, manche Fachkräfte oder Eltern neigen zur Überreaktion und ein Kind oder Jugendlicher wird stigmatisiert. Fachkräfte fühlen sich gerade bei diesem Thema häufig überfordert, dabei geht es beim pädagogischen Umgang nicht um psychologische Aufarbeitung des Vorgefallenen, sondern um den wirksamen Schutz der Kinder vor Übergriffen und das Entwickeln von wirksamen Maßnahmen dagegen.

Sexuelle Übergriffe sind von Macht und Unfreiwilligkeit gekennzeichnet. Es sind Kinder bis zum Alter von 12 Jahren, die sexuelle Verhaltensweisen initiieren, die von der Entwicklung her unangemessen sind und/oder andere schädigen. Sexuell auffälliges Verhalten ist ein Verhalten, das die Kinder früher oder häufiger zeigen, als es von der Entwicklung her oder kulturell zu erwarten ist. Das sexuelle Verhalten weist eine gewisse Zwanghaftigkeit auf und wird trotz Interventionen von Erwachsenen wiederholt. Sexuell potentiell schädigendes Verhalten geschieht unter Einsatz von Drohungen, Zwang oder Gewalt, bedingt körperliche Verletzungen oder psychischen Stress bei den darin verwickelten Kindern; sie widerspricht der sozialen Entwicklung der Kinder. Es bezieht jüngere bzw. Kinder mit unterschiedlichem Entwicklungsstand ein.

Es ist wichtig, diese Verhaltensweisen immer abhängig vom Alter und vom Entwicklungsstand des Kindes zu sehen. Die Intervention ist bei Jugendlichen anders als bei Kindern unter 14 Jahren, da es sich bei Jugendlichen um strafbares Verhalten handelt, das möglicherweise zur Anzeige gebracht wird und polizeilich und staatsanwaltlich untersucht wird.

Sexuelle Übergriffe sind daher:

- sexuelle Aktivitäten mit viel älteren oder jüngeren Kindern
- nachhaltig kein Verständnis über körperliche Grenzen (z. B. Ich kann jeden überall anfassen)

Die Bandbreite der Verhaltensweisen, die für andere Kinder schädlich sein könnten, ist enorm. Für einen angemessenen Umgang mit sexuell auffälligen und sexuell aggressiven Jungen und Mädchen ist deshalb ein differenzierter Blick unerlässlich.

In der Praxis wird oft der zweite vor dem ersten Schritt gemacht: Hektisch und übereilt wird auf die Situation reagiert, mit der Folge, dass sexuelle Gewalt nicht deutlich von kindlicher Sexualität unterschieden wird. Und weil man eben nicht so genau weiß, wie die sexuelle Handlung zu beurteilen ist, wird beides ungefähr gleich behandelt – nämlich entweder toleriert oder unterbunden. Die richtige Reihenfolge der beiden Schritte verspricht einen professionellen Umgang mit kindlicher Sexualität als Teil der kindlichen Identitätsentwicklung und mit sexuellen Übergriffen als Gefahr für diese Entwicklung.

Sexuelle Handlungen unter Kindern

Was sehe ich?

Sexuelle Aktivitäten

Sexuelle Übergriffe

Wie reagiere ich?

Umgang entsprechend dem sexualpädagogischen Konzept der Einrichtung

Intervention zwingend! Fachlicher Umgang im Sinne des Kinderschutzes

LANDESJUGENDAMT BRANDENBURG: Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen

Verfahrensablauf bei übergriffigem Verhalten

Schritt 1 Leitung informieren

Mitarbeiter/-innen, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung zu informieren.

Schritt 2 Gefahrenpotenzial intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen

- Interne Einschätzung der Gefahr und Festlegen von Sofortmaßnahmen mit dem Erziehungsteam, der Leitung, gegebenenfalls weiteren Mitarbeitern/-innen
- Träger bzw. Geschäftsführung oder Vorstand informieren

Schritt 3 Ggf. externe Expertise einholen

Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, wird empfohlen, eine externe Fachkraft hinzuzuziehen. Mit dieser sind die weiteren Schritte abzustimmen.

Ggf. den Sachverhalt weiter prüfen (Diagnostik)

Dazu ggf. Gespräche mit

• dem/r des Übergriffs verdächtigen Kind(ern)/Jugendlichen
• dem betroffenen Kind
• ggf. anderen Beteiligten oder Zeugen

Schritt 4 Ggf. Sorgeberechtigte einbeziehen

Einbeziehung der Sorgeberechtigten des/der übergriffigen Kindes/Jugendlichen (Ausnahme: Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch) und des gefährdeten Kindes.

Schritt 5 Risikoanalyse abschließen

a) Einschätzung der Gefahren durch die/den Gefährdenden und Festlegen von Maßnahmen in Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft.

b) Einschätzung der Kindeswohlgefährdung des gefährdeten Kindes.

Schritt 6 Weitere Maßnahmen einleiten und absichern

Das a) betroffene Kind hat Vorrang: Betroffenes Kind/Jugendlicher: Schutz herstellen! Pädagogischer Umgang: emotionale Zuwendung, dem Kind glauben und es trösten. Bei Bestätigung der Gefährdung und in Absprache mit der/den Sorgeberechtigten erfolgen abhängig von der möglichen Schwere der Folgen ggf. die Einleitung von Nachsorgemaßnahmen.

b) Übergriffiges Kind/Jugendlicher: möglichst in Absprache mit Fachkräften: Konfrontation mit dem Verhalten, Ziel: Einsicht in sein/ihr Fehlverhalten fördern, zeitlich begrenzt weitere (organisatorische) Maßnahmen zum Schutz einleiten: z.B. Kind darf nur noch alleine auf die Toilette gehen, Veränderung der Gruppensituation. Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen bzw. Nachsorgemaßnahmen z.B. durch Einbezug des zuständigen ASD.

Schritt 7 Heimaufsicht, Sorgeberechtigte und MitarbeiterInnen informieren

a) Meldung über das Vorkommnis an die Heimaufsicht (nach § 45 SGB VIII)

b) Information bzw. Einbeziehung der Sorgeberechtigten und dem zuständigen Jugendamt

Schritt 8 Den Fall nachbearbeiten

Interne Reflexion mit allen beteiligten MitarbeiternInnen und gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen/anpassen, um präventiv aus dem Geschehenen zu lernen und die Erfahrungen in das Schutzkonzept aufzunehmen.

Verfahrensregeln zum Umgang mit verletzten Kinder und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche in unserer Einrichtung vor Unfällen und Gesundheitsgefahren zu schützen ist eine gemeinsame Aufgabe aller Team-Mitglieder. Will man jungen Menschen Erfahrungs- und Entwicklungsräume anbieten, in denen sie sich erproben können und auch sollen, lassen sich Unfälle und Verletzungen jedoch nie ausschließen. Diese Verfahrensregeln haben daher den Zweck, Leitlinien für angemessenes und situationsgerechtes Verhalten im Notfall aufzuzeigen. Sie werden in allen unseren Räumen ausgehängt, sodass sie jederzeit sichtbar sind. Wir wollen nicht nur gesetzliche Anforderungen umfassend umsetzen und damit haftungsrechtliche Risiken minimieren, sondern vor allem eine kompetente Betreuung sicherstellen. Über die im Folgenden aufgelisteten Abläufe hinaus gelten folgende Standards:

- Alle festangestellten Mitarbeiter absolvieren im zweijährigen Turnus einen Erste-Hilfe-Auffrischungskurs
- Alle Honorarkräfte sichten bei Neuanstellung die geltenden Verfahrensregelungen inkl. Gegenzeichnung und werden darauf aufmerksam gemacht, wo die Erste-Hilfe-Ausstattung aufbewahrt wird.

Verfahrensablauf bei verletzten Kindern und Jugendlichen

Generell gilt: Im Zweifelsfall immer lieber den Notruf wählen!

leichte Verletzung pädagogische Unterstützung
• trösten/beruhigen • Kühlkissen/Pflaster • Kind beobachten • Mitteilung an Leitung • Mitteilung an Sorgeberechtigte (bei Abholung, sonst telefonisch)
mittlere Verletzung Erste Hilfe notwendig
• Mitteilung an Leitung • Benachrichtigung der Sorgeberechtigten → Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze → Sorgeberechtigte sind **nicht** erreichbar oder können nicht kommen: **Notfallnummer 112 anrufen!** • Betreuen des Kindes bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten/Person unter Notfallrufnummer

schwere Verletzung Erste Hilfe, lebensrettende Maßnahmen notwendig
• **Notfallnummer 112 anrufen!** • Mitteilung an Leitung • Benachrichtigung der Sorgeberechtigten → Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze → Sorgeberechtigte kommen direkt ins Krankenhaus: Begleitung des Kindes ins Krankenhaus und Betreuung bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten

Generell gilt: Mitarbeiter und Honorarkräfte dürfen ohne Genehmigung der Sorgeberechtigten keinerlei Medikamente verabreichen!

Aushang neben dem Telefon

Notfallnummern

Bitte beachten:

Polizei: 110

- Nächstgelegenes Polizeikommissariat:
- Bürgernaher Beamter:
- Jugendschutz:

Feuerwehr: 112

- Feuer- und Rettungswache:
- Giftinformationszentrum-West

Kinder- und Jugendnotdienst: 02 71 / 23 45-0

Der Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) leistet erste Hilfe für Kinder und Jugendliche in akuten **sozialen** Krisen – rund um die Uhr.

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst: 02 71 / 23 45-0

In akuten **psychischen** Krisensituationen von Kindern und Jugendlichen ist hier kurzfristige Hilfe und Unterstützung zu erhalten.

Leitung der Einrichtung: vor Ort oder unter 0173 6548350

Bereitschaftsnummer des Fachberaterteams: 0271-80917836

Fachberatungsstellen bei sexueller Gewalt

Dunkelziffer e.V.

Albert-Einstein-Ring 15 • 22761 Hamburg • 040 421 070 00 • www.dunkelziffer.de

Seit seiner Gründung 1993 hilft Dunkelziffer e.V. Mädchen und Jungen, die sexuelle Gewalt erfahren haben, und ihren Vertrauenspersonen.

Mädchen in Not

Moltkestraße 11 | 57223 Kreuztal | Tel: 0 27 32 / 41 33 | Mail: info@maedchen-in-not.de

Kinderschutzbund

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V. | Bundesgeschäftsstelle | Schöneberger Str. 15 | 10963 Berlin | Tel.: 030/214 809 – 0 | E-Mail: info@dksb.de | Verbände vor Ort.

Hilfetelefon

Das Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" ist ein bundesweites Beratungsangebot für Frauen, die Gewalt erlebt haben oder noch erleben. Unter der **Nummer 08000 116 016** und via Online-Beratung unterstützt es Betroffene aller Nationalitäten, mit und ohne Behinderung – 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr. Auch Angehörige, Freundinnen und Freunde sowie Fachkräfte beraten wir anonym und kostenfrei. | Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben | Öffentlichkeitsarbeit | Von-Gablenz-Straße 2-6 | 50679 Köln | 0221 3673-0

Ärztliche Beratungsstelle der Kinderklinik Siegen

Wellersbergstraße 60, 57072 Siegen, Tel. 02 71 / 23 45-240. Die Ärztliche Beratungsstelle an der DRK-Kinderklinik Siegen ist eine spezialisierte Beratungsstelle gegen alle Formen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei Kindesmisshandlung, bei sexuellem Missbrauch und bei Vernachlässigung.

Weißer Ring

Opfer-Telefon 116 006 | Bundesweit. Kostenfrei. Anonym. Ein Hilfsangebot des WEISSEN RINGS: 7 Tage die Woche von 7 bis 22 Uhr | Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e. V. | Bundesgeschäftsstelle Weberstraße 16 | 55130 Mainz | 06131 8303-0

Zornröschen

Zornröschen e.V. | Kontakt-und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen |Eickener Str. 197 | 41063 Mönchengladbach | Telefon 0 21 61 - 20 88 86

Telefonseelsorge

Sorgen kann man teilen. 0800/111 0 111 oder 0800/111 0 222 · 116 123 (kostenfrei)

II. Umgang mit Sexualität und Schutz vor sexueller Gewalt

Vorwort

Sexualität stellt eine elementare Grundform unseres menschlichen Erlebens und Verhaltens dar. Sie ist dem Menschen von Geburt an zugehörig.

Im Zusammenhang mit unserem humanistischen Menschenbild sehen wir, die Leitung und die Mitarbeitenden des Trägers LEBENSRÄUME, Sexualität und die freie sexuelle Orientierung als Grundrecht des Menschen an. Ohne zu werten, akzeptieren wir die individuellen sexuellen Entwicklungen auf allen Altersstufen. Vor dem Hintergrund der UN-Konventionen für Kinder verstehen wir die sexualpädagogische Arbeit als Unterstützung und Begleitung eine sexuelle Selbstbestimmung zu entwickeln und damit verantwortlich umzugehen.

Alle sexuellen Orientierungen sind gleichwertig; Beziehungen können heterosexuell, homosexuell, bisexuell oder auch transsexuell gelebt werden. Vielmehr stellt die Fähigkeit der Kinder und Jugendlichen, zu ihrer eigenen Körperlichkeit eine bejahende Haltung einzunehmen und sie in der Entwicklung einer Beziehungs- und Liebesfähigkeit zu unterstützen, ein zentrales Element unserer Arbeit dar.

Sexualpädagogische Förderung und Begleitung

Wir betrachten die Sexualität jedes Menschen, die als angenehme, lustvolle Betätigung mit sich selbst, innerhalb einer Sozialbeziehung oder unter dem Aspekt der Fortpflanzung stattfindet, als einmalig, einzigartig und persönliches Recht jeden einzelnen.

Für die sexualpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen. Sie wird jeweils auf den kognitiven und psychosexuellen Entwicklungsstand des einzelnen ausgerichtet, um die Kinder und Jugendlichen weder zu über- noch zu unterfordern. Eine einheitliche Sexualerziehung ist daher nicht möglich und muss individuell erfolgen und den Kontext der biografischen Erfahrungen in Bezug auf Sozialbeziehungen berücksichtigen. Da wir als Träger LEBENSRÄUME vornehmlich mit Kinder und Jugendlichen arbeiten, deren Leben von Bindungsstörungen und Traumafolgestörungen geprägt ist, bedarf es hier eine besondere Form der Sexualpädagogischen Arbeit. Darüber hinaus spielt die rechtliche Situation eine große Bedeutung; die Kinder und Jugendlichen lernen den Zusammenhang von Freiwilligkeit und gesetztlichen Rahmen kennen.

Die Sexualerziehung ist als alltagsimmanenter Teil der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu sehen und in die Erziehungsplanung zu integrieren.

Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten

Die Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit hinsichtlich der Sexualerziehung werden mit den Sorgeberechtigten sorgfältig und transparent besprochen. Die im Einzelfall notwendige Wahrung der Intimsphäre des jeweiligen Kindes bzw. Jugendlichen ist zu beachten.

In der Zusammenarbeit sind individuelle und kulturelle Gegebenheiten der Familie zu berücksichtigen, oberstes Ziel bleibt aber die gesunde psychosexuelle Entwicklung des Kindes und Jugendlichen.

Bei entsprechendem Bedarf wird die Umsetzung von Gesprächsrunden mit den Eltern bzw. Fürsorgepersonen angestrebt, ebenso werden Informationen hinsichtlich Fort- und Weiterbildungen den Angehörigen zur Verfügung gestellt.

Nähe und Distanz

Das Ziel einer professionellen Beziehungsgestaltung ist die Balance zwischen Nähe und Distanz. Es geht nicht darum Zuneigung und Körperkontakt zu vermeiden, sondern persönliche Grenzen zu achten. Jede erwünschte Berührung schafft Nähe, jede unerwünschte Distanz.

Nähe kann zu Geborgenheit und Vertrauen, aber auch zu Einengung führen. Distanz kann Freiraum und Eigenständigkeit bedeuten, aber auch Unachtsamkeit und Haltlosigkeit mit sich bringen. Insofern sind in diesem Zusammenhang Fürsorge, Wohlwollen, Akzeptanz, Wertschätzung und Respekt zentrale Elemente der sozialen Arbeit.

Hinsichtlich der Beziehungsgestaltung durch die pädagogischen Fachkräfte steht das adäquate Aufgreifen der individuellen Bedürfnislagen der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt des erzieherischen Handelns.

Körperkontakt

In diesem Zusammenhang stellt auch der Einsatz von Körperkontakt ein wichtiges Medium dar. Hier ist neben dem Lebensalter auch der insbesondere sozio-emotionale Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen zu beachten und entsprechend zu berücksichtigen.

Gerade in einem familienanalogen Setting hat ein angemessener Körperkontakt eine zentrale Bedeutung, um frühkindliche Bedürfnisse zu bedienen und Nachreifen zu ermöglichen. Die Frage nach einer professionellen Nähe, die je nach Fallvignette auch eine Beheimatung und eine gesunde Ablösung ermöglicht, wird im Rahmen der Erziehungsplanung regelmäßig thematisiert.

Intimsphäre und Intimpflege

Die Intimsphäre der Kinder und insbesondere der Jugendlichen ist zu achten, hierauf sind seitens der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Erziehungsstellen, Praktikanten/innen und Gäste entsprechend hinzuweisen.

Der erzieherische Auftrag beinhaltet ebenfalls mit den anderen Kindern und Jugendlichen, die in den Erziehungsstellen leben, eine Haltung zu entwickeln.

Ein Grundsatz ist, dass jedes Kind und jeder Jugendliche ein Einzelzimmer bewohnt.

Zur Sicherstellung der Intimsphäre sind für uns folgende Punkte wichtig:

- **Zutritt zum persönlichen Zimmer:**
  - Vor Betreten des Zimmers wird angeklopft.
  - Der Einlass kann anderen Kindern, Jugendlichen oder Angehörigen verwehrt werden.
  - Die pädagogischen Mitarbeiter haben bei situativer Notwendigkeit Zutritt.
- **Zugang zum persönlichen Gegenständen:**
  - Die Kinder und Jugendlichen haben einen Gestaltungsfreiraum für den eigenen Bereich, es besteht die Möglichkeit einer abschließbaren Aufbewahrung für wichtige Gegenstände.
  - Hier wird mit den Kindern und Jugendlichen eine Schatztruhe gebaut, die mit einem Vorhängeschloss versehen ist.
  - Der Inhalt wird nur mit dem Einverständnis des Betroffenen oder im Notfall kontrolliert.
- **Intimspflege:**
  - Bei evtl. Pflegetätigkeiten (Hilfestellungen beim Duschen, Anziehen, Wundversorgung etc.) sind nach Möglichkeit keine unbeteiligten Personen anwesend.
  - Bei der Pflege sollen die Wünsche des Betroffenen möglichst weitgehend berücksichtigt werden. Dies beinhaltet auch die Selbstbestimmung wo und von wem ich berührt werde, ritualisierte Pflegeabläufe, sprachliche Begleitung usw.
  - Es wird Raum, Zeit und Möglichkeiten für eigene intime Körpererfahrungen gegeben.
  - Nach Möglichkeit ist bei der Intimpflege auf Gleichgeschlechtlichkeit zu achten.
  - Mit anvertrauten Informationen insbesondere in diesem Zusammenhang wird sorgsam umgegangen.

Doktorspiele

Als Doktorspiele werden Spiele zwischen Kindern bezeichnet, bei denen sich Kinder sich und ihre Körper gegenseitig erkunden. Sie treten als Arzt-Patient-Rollenspiele auf. Doktorspiele sind bei Kindern weit verbreitet und gehören zur kindlichen Entwicklung.

Sie lernen neugierig und gegenseitig die ansonsten unsichtbaren und damit unbekannten Körperteile kennen. Gleichzeitig erleben sie sexuelle Gefühle und lernen damit umzugehen. Doktorspiele dienen auch zur Befriedigung kindlicher sexueller Bedürfnisse. Die Rollen von „Arzt“ und „Patient“ helfen den Kindern dabei, ihre Ängste vor Sexualität zu überwinden. Dabei kann es zu Situationen kommen, in denen sich die Kinder gegenseitig an den Geschlechtsorganen berühren oder sie miteinander kuscheln, teilweise auch ohne Kleidung. Bei den Doktorspielen ist nicht das Begehren das Motiv, sondern die spielerische Neugier.

Wenn es zu solchen Beobachtungen kommt, sind diese in der Regel kein Hinweis auf einen sexuellen Übergriff. Vielmehr handelt es sich um eine entwicklungsspezifische Handlung, die einen wesentlichen Schritt der Persönlichkeitsentwicklung darstellt. Daher sollte dieses Verhalten nicht tabuisiert oder gar bestraft bzw. verboten werden.

Eine wesentliche Voraussetzung stellen auch hier Einvernehmlichkeit und die Ausgewogenheit hinsichtlich Alter bzw. Entwicklungsstand dar.

Selbstbefriedigung

Die Sexualität ist ein wichtiger Bestandteil in der Entwicklung eines Menschen und sollte daher auch ermöglicht und nicht tabuisiert werden. Zur Erfahrung und Entwicklung der eigenen Körperidentität gehört, dass Kinder und Jugendliche mit dem eigenen Körper experimentieren. Eine elementare und wichtige Erfahrung ist dabei unter anderem die Selbstbefriedigung.

Selbstbefriedigung ist eine Form der eigenen gelebten Sexualität, welcher wir positiv gegenüberstehen. Wir schaffen den Kindern und Jugendlichen den möglichen Freiraum und ermöglichen ihnen zu masturbieren.

Die Selbstbefriedigung bedarf jedoch einiger Regeln (wann, wo...). Wir lehren den Kindern und Jugendlichen, wo sie sozial akzeptabel masturbieren dürfen.

Finden Kinder bzw. Jugendliche keine geeignete Form (z.B. selbstverletzendes Verhalten, fehlende motorische Fähigkeiten), so wird mit den Beteiligten unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten eine allfällige Hilfestellung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und im Hinblick auf die Grenzen der einzelnen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen gesucht.

Sexuelle Kontakte

Für die von uns betreuten Kinder und Jugendlichen gelten die gleichen Bestimmungen und rechtliche Grundlagen wie für alle anderen Kinder und Jugendliche. Sexuelle Handlungen sind im Rahmen des sozialen Zusammenseins und der gesetzlichen Grenzen erlaubt.

Damit sexuelle Erfahrungen positiv erlebt werden, achten wir darauf, dass:

- beide Partner „es“ (schmusen, küssen, Petting, Geschlechtsverkehr) wollen – ohne Ausübung von Druck oder Machtverhältnissen des anderen,
- die Kinder und Jugendlichen in Fragen hinsichtlich Freundschaft und Beziehung begleitet und unterstützt werden,
- Aufklärung und deren Inhalte angemessen erfolgt,
- beide Partner ausreichend und angemessen über Safer-Sex und Verhütung sowie ihrem Entwicklungsniveau entsprechend informiert wurden,
- die Mädchen und Jungen zu Terminen bei Ärzten (z.B. Gynäkologie, Urologie) bei Bedarf begleitet werden,
- die Sorgeberechtigten über die sexuellen „Interessen“ ihrer Kinder unter Wahrung derer Intimsphäre informiert sind,
- Kinder und Jugendliche von außerhalb der Erziehungsstelle bekannt sind und entsprechende Gespräche zur Aufklärung, Verhütung etc. stattgefunden haben.

Empfängnisverhütung

Aus medizinischer Sicht sind grundsätzlich dieselben Verhütungsmittel in Betracht zu ziehen, die auch Jugendliche nutzen würden, die nicht im Rahmen einer stationären Jugendhilfemaßnahme untergebracht sind.

Eine intensive sexualpädagogische Auseinandersetzung mit Verhütungsmitteln ist aufgrund der häufigen Diskrepanz zwischen Entwicklungs- und Lebensalter unerlässlich.

Die Mitarbeitenden in den Erziehungsstellen sind dabei bemüht, die Inhalte für den jeweiligen Jugendlichen so verständlich und nachhaltig wie möglich zu vermitteln.

Sexuelle Bildung für durch sexualisierte Gewalt vorbelastet Kinder

Ein Sexualpädagogisches Konzept für Kinder und Jugendliche, die in ihrer Lebensgeschichte von sexuellem Missbrauch geprägt sind, bedarf besonderer Rahmenbedingungen. Neben dem Schutzaspekt im täglichen Zusammenleben (Schutz einerseits und Entwicklung einer „gesunden" Sexualität andererseits) brauchen die pädagogischen Mitarbeiter/innen der Erziehungsstellen ein besonderes Gespür für die Bedürfnisse des Kindes bzw. Jugendlichen.

Sexuell traumatisierte Kinder bauchen:

Kinder und Jugendliche, die von Traumata durch sexuelle Gewalt betroffen sind, benötigen ein maximal mögliches Maß an Normalität im Zusammenleben. Tabuisierung und Ausschließen von Sexualität trägt potentiell zum Schweigen und damit zu aktivem Täterhandeln bei. Hilfreich ist es, korrigierende Erfahrungen zu sammeln, um die Verbindung von Sexualität und Angst/Ohnmacht zu entkoppeln und damit ein Stück Normalität entwickeln zu können. Eine Ent-Tabuisierung, die Herstellung von Offenheit und Sprachfähigkeit tragen maßgeblich dazu bei, sich mitteilen zu lernen und neue Fähigkeiten zu lernen, mit Sexualität umzugehen. Eine am individuellen Entwicklungsstand orientierte sexualpädagogische Bildung dient neben einer therapeutischen Anbindung zur Aufarbeitung von belastenden Sexualbiografien.

Darüberhinaus bedarf es einer traumapädagogisch fundierten Ausbildung der pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, um angemessen auf entsprechende Verhaltensweisen reagieren zu können, die besondere Verletzlichkeit des traumatisierten Kindes oder Jugendlichen zu erkennen und vor Überforderung zu schützen, Erwartungen und Ansprüche an den Lernerfolg und die Bindungsfähigkeit herabzusetzen und mögliche Misserfolge oder Ehrenrunden einzuplanen. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit sexuellen Gewalterfahrungen braucht von ihrer pädagogischen Bezugsperson neben Kreativität hinsichtlich bedürfnisorientierter Handlungsideen sehr viel Zeit, Geduld und eine an den Möglichkeiten des Kindes bzw. Jugendlichen orientierte Beziehungsaufnahme.

Unterstützende Maßnahmen

LEBENSRÄUME hält folgende Angebote und unterstützende Maßnahmen zur Sexualerziehung der von uns betreuten Kinder und Jugendlichen vor:

- Sexualpädagogische Begleitung der Jugendlichen durch die Mitarbeitenden der Erziehungsstellen und ggf. durch eine speziell als Sexualtherapeut/in ausgebildete Fachkraft
- Lehr- und Aufklärungsmaterial in den Erziehungsstellen bzw. in der Einrichtung
- Sexualpädagogische Fortbildungen für Mitarbeitende, Eltern und Kinder/Jugendliche

- Sexualberatung der Kinder, Jugendlichen und Eltern durch frei wählbare Personen oder durch die trägerinterne Sexualtherapeut/in
- Sexualpädagogische Einzelfallberatung für Mitarbeitende und Eltern unter Hinzuziehung von qualifizierten Fachdiensten
- Kinderschutzbeauftragte
- Zusammenarbeit mit Beratungsstellen wie z.B. ProFamilia, Zartbitter oder Zornröschen
- Team- und Einzelsupervision
- Verpflichtende diesbezügliche Fortbildung für neue Mitarbeitende

Präventionsmaßnahmen

Maßnahmen der Prävention in den Erziehungsstellen

In der sexualpädagogischen Arbeit in den jeweiligen Erziehungsstellen ist ein angstfreier und möglichst ungezwungener Umgang mit dem Thema auf Seiten der Mitarbeitenden hilfreich, um evtl. vorhandene Sprachlosigkeit nicht durch Hemmung auf Seiten der Bezugsperson zu verstärken. Im Sinne der Prävention ist es wichtig, die positiven Seiten der Sexualität (Entspannung, Spaß, Sinnlichkeit, Lust) hervor zu heben.

Gerade in dem sensiblen Bereich der Sexualpädagogik ist die Abstimmung der pädagogischen Leitlinien und deren Akzeptanz zwischen Erziehungsstelle, Fachberatung und Sorgeberechtigten Voraussetzung für ein Klima der Transparenz und für den Erfolg erzieherischer Maßnahmen. Ebenso wichtig stellt sich die Klärung von professioneller Nähe und Distanz dar und wie Nähe und Distanz gerade in einem familienanalogen Lebenssetting umgesetzt und gelebt wird. Die Kompetenz der Kinder und Jugendlichen hinsichtlich des Selbstschutzes wird durch die Sicherung der Selbstbestimmung im Alltag, Unterstützung der Selbstbehauptung und Eigenständigkeit sowie durch die sexualpädagogische Begleitung gefördert.

Ein internes Partizipation- und Beschwerdemanagement und externes Beratungsangebot trägt für Mitarbeitende sowie Betreute zur Transparenz bei.

Maßnahmen der Prävention im Hinblick auf sexuelle Gewalt auf Organisationsebene

Die Gewährleistung des Schutzes der Betreuten wie der Mitarbeitenden und die Implementierung eines Prozesses der kontinuierlichen Auseinandersetzung mit der Thematik „Sexuelle Gewalt" erfordert eine klare Positionierung der Leitung als grundlegendes Anliegen von LEBENSRÄUME. Ziel ist, dass sich dies in allen relevanten Prozessen – über Personalakquise, Fortbildung und Supervisionsprozesse bis hin zur operativen Umsetzung des Anspruchs auf Teilhabe und Partizipation – widerspiegelt.

Den gesetzlichen Rahmen hierfür stellen bei LEBENSRÄUME der § 8a SGB VIII, die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII sowie das Bundeskinderschutzgesetz dar. Hiernach sind grundsätzlich alle Ereignisse oder Entwicklungen meldepflichtig, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können.

Konkrete Maßnahmen, die im Alltag gelebt werden

LEBENSRÄUME hat sich zum Ziel gesetzt, in den Erziehungsstellen eine offene Atmosphäre zu schaffen, die es ermöglicht, auch als kritisch bewerte Situationen offen anzusprechen und diese im Gespräch zu thematisieren, um Veränderungsmöglichkeiten zu öffnen. Fehler dienen dazu diese zu Reflektieren, werden jedoch nicht vertuscht und auch nicht bagatellisiert.

Die Leitung thematisiert die vorhandenen Präventionskonzepte (Kinderschutz, Sexualität, Partizipation und Beschwerde) bereits in Vorstellungsbesprächen und weist bei gravierend grenzverletzendem Verhalten auf mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen hin.

Für aller Mitarbeitende besteht die Verpflichtung, sich mit dem sexualpädagogischen Konzept konstruktiv auseinander zu setzen und auf die Einhaltung der dort beschriebenen grenzwahrenden Verhaltensweisen zu achten.

Dies wird regelmäßig in Reflektionsgesprächen mit den Mitarbeitenden der Erziehungsstellen und den Fachberater/innen wiederholt bzw. reflektiert. Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin erhält das Handout „Chancen, Möglichkeiten und Herausforderungen sexualpädagogischer Arbeit in der stationären Jugendhilfe" (Meyer-Deters, Werner/Präsentation an der Universität Siegen - siehe Anhang) und eine Übersicht der Rechtlichen Rahmenbedingungen (Siehe Anhang).

Der Träger gewährleistet, dass allen Betreuten und Sorgeberechtigten die Kontaktdaten der Kinderschutzbeauftragten und weiterer potenzieller Ansprechpartner (Aufsichtsbehörde, Zuständige Mitarbeitende der Jugendämter, Vormünder/Ergänzungspflege etc.) bekannt sind sowie die Sicherstellung eines niedrigschwelligen Zugangs im Hinblick auf Beschwerdemöglichkeiten. Hierzu gehört eine Informationsmappe, die bereits zur Aufnahme ausgehändigt wird. Diese enthält neben Basisinformationen zum Träger den sog. Kinderrechtekatalog sowie Informationen über

Mitwirkungsmöglichkeiten, Beschwerde-möglichkeiten und die Kontaktdaten von Ansprechpartnern. Alle Informationen stehen in einer verständlichen Sprache zur Verfügung.

Es finden regelmäßig Schulungen bzw. Fortbildungen für Mitarbeitende und Betreute ggf. in Kooperation mit weiteren Akteuren wie ProFamilia, Zartbitter, BzgA oder Zornröschen als kontinuierlicher Prozess statt.

Alle Mitarbeitenden werden hinsichtlich der Nutzung und des Stellenwertes vorhandener Instrumente, Ansprechpartner und Selbstvertretungsgremien wie Beschwerdemanagement, Kinderschutzfachkraft, Heimaufsicht etc. sensibilisiert.

Gender Mainstreaming in der Kinder- und Jugendhilfe des Trägers LEBENSRÄUME

Genderpädagogische Arbeit in der Kinder und Jugendhilfe wird immer mit der Reflektion und Auseinandersetzung der eigenen geschlechtlichen Biografie und den gesellschaftlichen Vorstellungen von Männlichkeiten und Weiblichkeiten begleitet. Sie findet auch immer in direkter Wechselwirkung mit weiteren Einflussfaktoren wie Bildung, ethnischer Zugehörigkeit oder dem sozioökonomischen Status statt. Hinzukommend sind Geschlechterthemen politisch unterstützt und mit zum Teil sehr gegensätzlichen Wertevorstellungen verbunden.

In der Definition bedeutet Gender Mainstreaming

> *„Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Lebensbedingungen und Interessen.“ (WIKIPEDIA)*

Gender Mainstreaming beschreibt demnach die Verpflichtung, bei allen Entscheidungen die unterschiedlichen Auswirkungen auf Männer und Frauen in den Blick zu nehmen.

Gender Mainstreaming ist ein internationaler Begriff und kann sehr gut mit dem Begriff der „Geschlechtergerechtigkeit“ übersetzen werden. Dieser Begriff basiert auf der Erkenntnis, dass es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt, und Männer und Frauen in sehr unterschiedlicher Weise von politischen und administrativen Entscheidungen betroffen sein können (vgl. BMFSFJ www.bmfsfj.de).

Umsetzung im pädagogischen Alltag und in der Trägerstruktur

Orientiert an den Handreichungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Gender Mainstreaming in der Kinder und Jugendhilfe“ (vom 04.02.2002 – siehe Anhang) ergeben sich für LEBENSRÄUME die folgenden konkreten Umsetzungsansätze:

- LEBENSRÄUME verpflichtet sich zu einer gerechten und gleichen Teilhabe der Geschlechter in allen Bereichen des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit.

- Als Träger nehmen wird Abschied von einer Idee der Geschlechtsneutralität, denn diese hat aus der Erfahrung der Vergangenheit eher dazu geführt, dass männlich geprägte Sicht- und Vorgehensweisen wie automatisch übernommen wurden. Der real existierende Unterschied zwischen den Geschlechtern wird daher in allen Planungen und Entscheidungen des Trägers transparent gemacht und diskutiert.

- Für LEBENSRÄUME gehört die Erhöhung des Frauenanteils zum selbstverständlichen Bestandteil der Geschlechtergerechtigkeit. Für uns ist es selbstverständlich, dass Frauen und Männer, Mädchen und Jungen in gleicher Weise Einfluss nehmen können auf die Ausgestaltung des zwischenmenschlichen Zusammenlebens und die Gestaltung der Zusammenarbeit auf allen Ebenen. Selbstverständlich werden gezielte Frauenfördermaßnahmen eingesetzt, um den Anteil an Frauen auf allen Hierachieebenen – vor allem in Entscheidungs- und Leitungspositionen – zu erhöhen.

- Das Konzept des Gender Mainstreamings ist für den Träger LEBENSRÄUME erklärte Führungsaufgabe und direkt bei der Geschäftsführung angesiedelt. Die Geschäftsführende Gesellschafterin des Trägers LEBENSRÄUME wird zur Umsetzung des Ziels der Geschlechtergerechtigkeit Arbeitsgruppen implementieren und so ansiedeln, dass Rücksprachewege und Informationsaustausch zu Umsetzungsschwierigkeiten oder Umsetzungswiderständen kurzfristig möglich sind und Informationswege eingehalten werden.

- Das Konzept der Geschlechtergerechtigkeit ist von Beginn an im Trägerselbstverständnis implementiert. Zusammen mit den MitarbeiterInnen in den Erziehungsstellen werden konkrete Umsetzungsideen im pädagogischen Zusammenleben mit den FachberaterInnen besprochen und in regelmäßigen Abständen durch die Pädagogische Leitung und/oder die Geschäftsführung überprüft. Auch im Rahmen des Hilfeplanprozesses wird die Geschlechtergerechtigkeit einen Anteil haben und regelmäßig überprüft.

- Auf Ebene der Zusammenarbeit der MitarbeiterInnen und des Trägers wird gezielt darauf geachtet, dass der Anteil der Männer und Frauen im Unternehmen ausgeglichen ist und dass gerade der Bereich der Leitungsstellen Förderkonzepte zur Erhöhung des Frauenanteils aufweist. Um jedoch auf allen Ebenen ein ausgeglichenes Männer/Frauen-Verhältnis zu schaffen, wird gezielt darauf geachtet, auch in den Bereichen der klassischen Sozialarbeit Männer für ein Zusammenleben in Erziehungsstellen zu begeistern, da die klassische Erziehungsarbeit vornehmlich von Frauen dominiert wird.

- LEBENSRÄUME verpflichtet sich, das Team der FachberaterInnen und Erziehungsstellenleitungen als auch die entsprechenden Verwaltungsstellen umfangreich zu schulen, um ein entsprechendes Problembewusstsein und das nötige Fachwissen über geschlechtsspezifische Unterschiede in allen Sachgebieten sicherzustellen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen zu erreichen. Dazu gehört die Schaffung einer Sensibilität für alle Fragen des Gender Mainstreamings vor dem Hintergrund der eigenen biografischen und fachlichen Erfahrungen, die Erarbeitung eines fachlichen Wissens über die Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Lebenssituationen, den Erfahrungen, den Interessen und Bedürfnissen von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen unter Einbeziehung der spezifischen Fachliteratur und das Training von Methoden zur Umsetzung der Genderhaltung in den pädagogischen Alltag und das alltägliche Verwaltungshandeln.

- Das Konzept des Gender Mainstreamings wird jährlich durch die Geschäftsführung als Teil der Qualitätsentwicklung an Hand eines Fragebogens für die Kinder, Jugendlichen und Sorgeberechtigten und ihm Rahmen von Mitarbeitergesprächen evaluiert, Ergebnisse resümiert und Veränderungsansätze abgeleitet.

ANHANG

- Anhang 1: Strafgesetzbuch – Auszug „Straftaten gegen die Sexuelle Selbstbestimmung“, §§ 146 ff StGB ff
- Anhang 2: Anleitung zum Umgang mit Sexuellen Handlungen Minderjähriger
- Anhang 3: BMFSFJ „Gender Mainstreaming in der Kinder- und Jugendhilfe“, (04.02.2019)
- Anhang 4: MEYER-DETERS, W.: „Chancen, Möglichkeiten und Herausforderungen in der stationären Jugendhilfe“, (Vortrag an der Universität Siegen zum Fachtag „Sexualität und Heim“)
- Anhang 5: DER PARITÄTISCHE. Kinder und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen.
- Anhang 6: LANDESJUGENDAMT BRANDENBURG. Kindliche Sexualität zwischen alters-angemessenen Aktivitäten und Übergriffen.

Anhang 1: Strafgesetzbuch „Dreizehnter Abschnitt“

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen 1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, 2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder 3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder 2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Missbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 175 (weggefallen)

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt, 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist, 3. auf ein Kind durch

Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder 4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn 1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder 3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Abs. 1 bis 3 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person 1. mit Gewalt, 2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder 3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn 1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter 1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, 2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder 3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter 1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder 2. das Opfer

a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

(1) Wer eine andere Person, die 1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tief greifenden Bewusstseinsstörung oder 2. körperlich zum Widerstand unfähig ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch missbraucht, dass er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn 1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder 3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 5 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(7) § 177 Abs. 4 Nr. 2 und § 178 gelten entsprechend.

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren 1. durch seine Vermittlung oder 2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer 1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder 2. eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

§§ 180b und 181 (weggefallen)

§ 181a Zuhälterei

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer 1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder 2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben, und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten vornimmt.

§ 181b Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 174 bis 174c, 176 bis 180, 181a und 182 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

§ 181c Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

In den Fällen des § 181a Abs. 1 Nr. 2 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung 1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder 2. nach§174Abs.2Nr.1oder§176Abs.4Nr.1 bestraft wird.

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3) 1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht, 2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht, 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt, 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt, 4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt, 5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist, 6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein, 7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, dass ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird, 8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder 9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

(4) bis (7) (weggefallen) **Fußnote:**§ 184 Abs. 1 Nr. 7: Mit dem GG vereinbar, BVerfGE v. 17.1.1978 I 405 - 1 BvL 13/76 -

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben, 1. verbreitet, 2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder 3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern (§ 176 Abs. 1) zum Gegenstand haben (kinderpornographische Schriften), 1. verbreitet, 2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder 3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die kinderpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.

(5) Die Absätze 2 und 4 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 oder Absatz 4 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben (jugendpornographische Schriften), 1. verbreitet, 2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder 3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2

zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die jugendpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, oder wer solche Schriften besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographischen Schriften, die sie im Alter von unter achtzehn Jahren mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.

(5) § 184b Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

Nach den §§ 184 bis 184c wird auch bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet. In den Fällen des § 184 Abs. 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung durch Medien- oder Teledienste nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die pornographische Darbietung Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist.

§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 184f Jugendgefährdende Prostitution

Wer der Prostitution 1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder 2. in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen, in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184g Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind, 2. sexuelle Handlungen vor einem anderen nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt.

Anhang 2: Anleitung zum Umgang mit Sexuellen Handlungen Minderjähriger

§ 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

Gerade die Auseinandersetzung mit dem Thema der „Förderung Sexueller Handlungen Minderjähriger“ ist für die Individualpädagogische Arbeit von wichtiger Bedeutung. Daher haben wir uns damit gesondert beschäftigt.

§ 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

- *durch seine Vermittlung oder*
- *durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit*

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

Wird der § 180 StGB im gesetzlichen Sinn ausgelegt, so widerspricht er der Idee einer modernen sexualpädagogischen Erziehung. Gerade zum Schutz der MitarbeiterInnen in den Erziehungsstellen muss er eng ausgelegt werden, da sonst sehr schnell die Gefahr besteht, je nach Rechtsauffassung bestraft zu werden.

Personensorgeberechtigten steht jedoch das „Erziehungsprivileg“ zu, so dass z.B. ein sorgeberechtigter Elternteil die Möglichkeit hätte, seinem Kind einen alters- und entwicklungsgemäßen sexuellen Umgang zu erlauben oder dies zu fördern.

Doch dieses „Erzieherprivileg“ kann nicht an Dritte weitergegeben oder gar abgetreten werden.

Für die MitarbeiterInnen in den Erziehungsstellen bedeutet dies einerseits, dass sie sich strafbar machen, wenn sie den Jugendlichen einen sexuellen Kontakt erlauben, andererseits jedoch unterliegen sie der Erziehungspflicht und machen sich auch strafbar, wenn sie sexualpädagogische Erziehung unterlassen, um nicht gegen §180 StGB zu verstoßen.

So bewegen sich die MitarbeiterInnen der Erziehungsstellen, die sexualpädagogisch mit Kindern arbeiten, zurzeit in einer rechtlichen Grauzone. Im Falle eines Rechtsstreites ist der Mitarbeiter ggf. in der Nachweispflicht, dem Wohle des Kindes nach gehandelt zu haben.

Um den MitarbeiterInnen mehr Handlungssicherheit im täglichen Umgang zu geben, haben wir uns als Träger LEBENSRÄUME für die folgenden Handlungsrichtlinien entschieden:

- **Jeglicher sexuelle Kontakt zwischen MitarbeiterInnen und Kindern/Jugendlichen der Erziehungsstellen sind verboten.**

Alle Kinder/Jugendlichen stehen in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zu den Mitarbeitenden. Es ist deshalb absolut unstrittig und eine pädagogische Selbstverständlichkeit, dass jeder sexuelle Kontakt zwischen Mitarbeitenden und Kindern/Jugendlichen verboten ist. Wir möchten dies aber besonders betonen.

- **Kinder müssen, ihrem Alter und ihrer Entwicklung gemäß, sexuell aufgeklärt werden**. Aufklärung findet auch im Lebensalltag statt und darf nicht auf den Schulunterricht beschränkt bleiben. Wir sind verpflichtet, die Sorgeberechtigten und das Jugendamt über die durch uns erteilte Aufklärung zu informieren. Wie im Einzelfall aufgeklärt wird, muss der jeweilige Mitarbeitende mit der jeweiligen Fachberatung absprechen. Dies wird sorgfältig dokumentiert.

- **Geschlechtsverkehr ist Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet und muss bei Kenntnisnahme eines Mitarbeiters verboten werden.** Wenn ein Mitarbeitender von der Absicht von Jugendlichen unter 16 Jahren, Geschlechtsverkehr zu haben, Kenntnis erlangt, muss er diesen verbieten. Da die Intimsphäre eines Jugendlichen geschützt sein muss, muss der Mitarbeitende den Jugendlichen erlauben, sich ins eigene Zimmer ungestört zurückzuziehen. Wenn ein Mitarbeitender das Zimmer eines Jugendlichen betreten möchte, muss er anklopfen und auf ein „Herein“ warten. Findet in dem Zimmer ein sexueller Kontakt statt, der sich der Kenntnis des Mitarbeitenden entzieht, macht er sich nicht strafbar.

- **Jugendlichen über 16 Jahren kann von dem Personensorgeberechtigten der Geschlechtsverkehr erlaubt werden.** Da der Personensorgeberechtigte im Alltag aber nicht in der Erziehungsstelle ist, sollten die Mitarbeitenden genauso verfahren wie mit Jugendlichen unter 16 Jahren. In jedem Fall ist das Vorgehen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt abzusprechen.

- **Die Mitarbeitenden müssen die Minderjährigen darüber informieren, dass der Gesetzgeber ihnen Sexualität untersagt.** Die Mitarbeitenden dürfen keine

Ausnahmeregelung anbieten. Von Sanktionen oder Strafen gegenüber dem Jugendlichen ist abzusehen, da dies zu einem Bruch des Vertrauensverhältnisses führen würde. Misstrauen kann keine Basis für eine gute sexualpädagogische Arbeit sein.

- **Kinder, die noch nicht geschlechtsreif sind, suchen auch schon sexuell motivierte Kontakte zueinander** (z.B. nehmen sich Kinder im Rollenspiel gegenseitig in den Arm oder ziehen sich bei Doktorspielen gegenseitig aus). Solche Annäherungen gehören zur natürlichen Entwicklung. Eindeutige, nicht altersgemäße, sexuell motivierte Handlungen zwischen Kindern müssen die Mitarbeitenden aus rechtlichen Gründen untersagen.

Anhang 3:

BMFSFJ: „Gender Mainstreaming in der Kinder- und Jugendhilfe“

https://www.bundesjugendwerk.de/system/files/artikelwerk/gender_mainstreaming_in_der_kinder_und_jugendhilfe.pdf

Anhang 4:

MEYER-DETERS, W.: „Chancen, Möglichkeiten und Herausforderungen in der stationären Jugendhilfe“, (Vortrag an der Universität Siegen zum Fachtag „Sexualität und Heim“)

https://www.unisiegen.de/heimerziehungsforschung/fachtagung_sexualitaet_und_heimerziehung/download/werner_meyer_deters-sexuelle_bildung_im_heim_brauchen_wir_das-fachtagung_sexualitaet_und_heimerziehung-uni_siegen-facht

Anhang 5:

LANDESJUGENDAMT DES LANDES BRANDENBURG: Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen. Hinweise für den fachlich-pädagogischen Umgang.

https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/kindliche_sexualitaet.16677323.pdf

Anhang 6:

DER PARITÄTISCHE: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Einrichtungen.

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf